

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.;
**Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf - Neusiedl an
der Zaya Süd**

ANHANG

**Fachliche Auseinandersetzung mit den
eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen**

Koordination und redaktionelle Bearbeitung:

DI Thomas Gerersdorfer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, RU4-U-798

St. Pölten, 9. September 2016

Inhaltsverzeichnis

Beurteilung Agrartechnik/Boden.....	5
Beurteilung Eisabfall	6
Beurteilung Lärmschutz	8
Beurteilung Naturschutz/Ornithologie.....	13
Beurteilung Raumordnung/Ortsbild/Landschaftsbild	17
Beurteilung Umwelthygiene	22

Beurteilung Agrartechnik/Boden

zur Stellungnahme vom WWF

Die Stellungnahme des WWF vom 12. August 2015 enthält verschiedene Einwendungen hinsichtlich Gefährdungen von Umwelt, Artenvielfalt und Lebensräumen und nähere Begründungen dazu in 5 Punkten.

Die Einwendungen beziehen sich durchwegs auf andere Fachgebiete.

Konkrete Einwendungen zum Bereich Boden können nicht entnommen werden, so dass dem bereits erstellten Gutachten vom 8.9.2015 für den Fachbereich Boden keine weiteren Ergänzungen hinzugefügt werden können.

Beurteilung Eisabfall

zur Stellungnahme der Unterschriftenliste „Gerhard Bach“:

Um erneute Ausführungen bereits behandelte Sachverhalte zu vermeiden, wird in der folgenden Stellungnahme, auch bei Literaturangaben, auf das Gutachten 15-UW/Wels-EX-0092/3 vom 19. August 2015 (kurz 15-0092/3) zum Fachbereich Eisabfall des gegenständlichen Vorhabens verwiesen.

15-0092/3, S. 18

„Das Gesamtrisiko einer sich außerhalb der vom Rotorblatt überstrichenen Fläche und innerhalb des Überwachungsbereiches befindlichen Person, von herabfallenden Eisstücken an Leib und Leben Schaden zu nehmen, kommt im Bereich 10^{-6} bis 10^{-7} pro Jahr und WEA zu liegen und nimmt mit der Entfernung vom Überwachungsbereich (Umfallhöhe der WKA +20%) noch weiter ab und ist damit geringer als viele gesellschaftlich allgemein akzeptierte Risiken.“

Bei der Ermittlung der Wahrscheinlichkeit für das Auftreffen von Eisstücken auf das umliegende Gelände sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

- Meteorologische Bedingungen für Vereisungen
- Wind (Stärke, Richtung)
- Ablösen von Eis (Abtauen, Windstärke)
- Vertragen von Eisstücken
 - Eisgeometrie und Beschaffenheit (Klareis, Raueis, etc.)
 - Wind (Stärke, Richtung)
 - Maximale Gesamthöhe der Windkraftanlage

Ein weitreichendes Vertragen von massenreichen Eisstücken ist aufgrund der geringen Windgeschwindigkeiten bei Eisansatzbedingungen (vgl. Einlage 3.4.12) nicht zu erwarten. Der Großteil solcher Eisstücke wird auf der vom Rotorblatt überstrichenen Fläche zu liegen kommen. Dies deckt sich auch mit Untersuchungen bezüglich Eisabfall von einem Masten (vgl. Lit. 7 bzw. 15-0092/3 S. 18).

Die öffentlichen Wege liegen alle außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche (vgl. Einlage 2.2.9).

Für die Ermittlung des Individualrisikos ist die Auftreffwahrscheinlichkeit von Eisstücken noch mit der Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen im nächstgelegenen Umfeld der Windkraftanlage zu verschneiden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die öffentlich zugänglichen Wege im Umfeld der geplanten Windkraftanlagen im Winter von Radfahrern/Spaziergängern gegenüber sommerlichen Witterungsbedingungen geringfügiger frequentiert werden. Des Weiteren ist beim Individualrisiko zu beachten, dass Passanten durch die angebrachten Warnhinweise (Warntafeln, Leuchten) auf die mögliche Gefahr durch Eisabfall hingewiesen werden (vgl. Einlage 2.2.9).

Eine unzulässige Gefährdung aufgrund von Eisabfall von Personen, die sich außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche befinden, ist daher nicht zu unterstellen.

Beurteilung Lärmschutz

Grundsätzlich verweise ich auf mein bereits erstattetes Teilgutachten Fachbereich Lärmschutz vom 21-08-2015 mit der internen Nummer Interne Nummer 15-UW/Wels-Ex-093/3. (Lit 1).

In der weiteren Folge werden Zitate aus den Einwänden zur besseren Kennung kurziv geschrieben.

zur Stellungnahme von Herrn Windsteig

Herr Windsteig wendet zum Thema Schall folgendes ein:

Zitat:

Ich möchte mit diesen Mail mein Einspruchsrecht gegen die UVP RU4-U-798, Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd, wahrnehmen. Diese 13 Windkraftträder mit einer Höhe von rund 200m würden meine Betriebsstätte und meine Nächtigungsgäste durch den Schlaglärm enorm am Tag und speziell in der Nacht stören. Ich befürchte drastischen Geschäftsrückgang der in einer Schließung des Hotel-Restaurants enden könnte.

Zitatende.

Mit Hinweis auf (Lit 1) halte ich fest:

Meine Aufgabe im Verfahren war, die Richtigkeit und Schlüssigkeit der Angaben der Schallemissionen und die Prognose der Schallimmissionen in technischer Hinsicht zu prüfen.

Alle vorgelegten und angeführten Unterlagen wurden auf Vollständigkeit, Plausibilität und technische Richtigkeit geprüft und für in Ordnung befunden (geringfügige Fehler wurden korrigiert und wurden im Gutachten richtiggestellt).

Schallausbreitungsrechnungen wurden stichprobenartig geprüft und entsprechen den Anforderungen der Rechenvorschriften.

Somit konnten alle im Befund angeführten Angaben und Unterlagen uneingeschränkt als Grundlage für das Gutachten verwendet werden.

Die zu erwartenden Schallimmissionen wurden aus technischer Sicht im Hinblick auf Schutzziele der Checkliste Schall bewertet und es wurde nachgewiesen, dass diese Schutzziele bei schallreduzierter Betriebsweise eingehalten werden können.

Zur Absicherung der Einhaltung der Emissionen und damit auch der Immissionen wurden unter den Auflagen 5 und 6 entsprechende Nachweise verlangt.

Hinsichtlich der Terminologie „*Schlaglärm*“ wird festgehalten, dass dies keine übliche und technisch gebräuchliche Bezeichnung ist. Aus technischer Sicht stellen sich die auftretenden Schallimmissionen als leicht an- und abschwellendes Rauschen ohne besondere Lästigkeitsmerkmale wie Impulshaltigkeit oder Tonhaltigkeit dar.

Technisch ist abschließend noch festzuhalten, dass sich im Inneren eines Raumes bei gekippten Fenstern ein um ca. 15 dB niedrigerer Pegel und bei geöffnetem Fenster ein ca. 5-8 dB niedriger Pegel auftritt, als er für den Immissionspunkt aussen berechnet wurde. Bei geschlossenem Fenster ist der Pegel innen um das Einfügedämmmaß des Fensters leiser, was wiederum von der Qualität des Fensters abhängt. Auf jeden Fall wird es aber bei geschlossenem Fenster noch leiser als bei geöffnetem oder gekipptem Fenster sein.

Somit stellt hinsichtlich Schallimmissionen im Raum das geöffnete Fenster den sogenannten worst case hinsichtlich Nachbarschaftsschutz dar.

Im konkreten Fall bedeutet das, dass folgende Pegel im Inneren lauterem Bereich im Norden des Hotels (IP8) bei offenem Fenster auftreten können.

Immissionspegel am IP 8 – Hotel Nord außen und innen in dB A-bewertet								
v10m (m/s)	3	4	5	6	7	8	9	10
LA,95 Bestand aussen	29,3	31,1	33	34,8	35,5	36,2	36,9	37,6
Lr, PD-NZ + PRDIII aussen	28,7	29,7	31,9	33,7	34,2	34,2	34,3	34,3
Summe aussen	37,0	38,5	40,5	42,3	42,9	43,3	43,8	44,3
Summe innen	32,0	33,5	35,5	37,3	37,9	38,3	38,8	39,3

LA,95 Bestand, aussen Schallpegel der im Freien durch den bereits vorhandenen Bestand ohne den WP Prinzendorf III und Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya in Summe mit Naturgeräuschen hervorgerufen wird

Lr, PD-NZ + PRDIII aussen Schallpegel der im Freien durch den bereits vorhandenen Bestand ohne den WP Prinzendorf III und Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya in Summe mit Naturgeräuschen hervorgerufen wird

Summe aussen Summenpegel im Freien

Summe innen

Summenpegel im Raum bei geöffnetem Fenster

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, dass auch im Inneren von Räumen relativ niedrige Pegel in Summe von maximal 39,3 dB unter den schlechtesten Bedingungen erreicht werden. Diese liegen unter den WHO Grenz- und Zielwerten.

Weiters ist ersichtlich, dass die Geräusche schon durch den Bestand geprägt werden.

Die Auswirkung der Schallimmissionen auf den Menschen wird vom medizinischen Sachverständigen beurteilt.

zur Stellungnahme der Unterschriftenliste „Gerhard Bach“

Fam. Bach und Walter und Waltraud Loibl wenden zum Thema Schall folgendes ein:

Zitat:

Wir nehmen Stellung zum UVP-Einreichoperat vom 27.03.2015 der Fa. Ruralplan insbesondere auf den Punkt 4.1.2.2. Betriebsphase Schallemission welcher folgend lautet:

Bei den lärmexponierten Wohngebieten, die in Entfernungen von >1.400 m liegen, werden sich die betriebsspezifischen Geräuschimmissionen weitgehend unbemerkt in die sonst auftretenden windinduzierten Umgebungsgeräusche einfügen.

Die Errichtung und der Betrieb des ggst. Windparks PD-NZ erscheinen aus schalltechnischer Sicht ohne zusätzliche Maßnahmen nicht möglich (Schallreduktionen sind erforderlich).

Deshalb fordern wir die Erhöhung des Mindestabstandes von derzeit 1.200 m auf mindestens 1.400 m als präventive Maßnahme wie ja bereits im UVP - Bericht empfohlen!

Weiters weisen wir darauf hin, das seitens der WHO ein Mindestabstand von 3.000m aus gesundheitlichen Gründen empfohlen wird.

Zusätzlich fordern wir zu den "Maßnahmen zur Minimierung der Schallemissionen" wie unter Punkt 4.1.3.2 beschrieben eine kontinuierliche Schallemissionsmessung am Rande des Siedlungsgebietes mit automatischer Abschaltung der Anlagen nach Überschreitung der noch festzulegenden Grenzwerte sowohl im Tag-, Abends- und Nachtbetrieb. Die Messergebnisse der Schallemissionsmessung sind öffentlich

jederzeit für Jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen!

Zitatende.

Mit Hinweis auf (Lit 1) halte ich fest:

Mindestabstände sind Raumordnungsfragen und nicht aus technischer Sicht zu beantworten.

Im gegenständlichen Fall liegt der Abstand zum IP 1, der im schalltechnischen Sinn zu den Wohnadressen der Einwender äußerst naheliegend ist, bei 1200 m. Beide Wohnhäuser der Einwender liegen zum IP 1 gesehen geringfügig bis zu ca. 100 m östlich, ergeben aber keinen maßgeblichen Entfernungsunterschied zu den Windenergieanlagen.

Auf Grund der schalltechnisch äusserst relevanten geringen Entfernungsunterschiede ist der IP 1 als repräsentativ anzusehen und kann der IP 1 ohne weitere Berechnungen für die Charakterisierung der Immissionen an den Punkten der Einwender herangezogen werden.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Gutachten verwiesen.

Aus den Betrachtungen der Tabelle 30 und 31 in (Lit 1) ergab sich die Forderung nach einer schallreduzierten Betriebsweise, die im Projekt dargestellt und durch Auflagen abgesichert wurde.

Hinsichtlich der Forderung

„Zusätzlich fordern wir zu den "Maßnahmen zur Minimierung der Schallemissionen" wie unter Punkt 4.1.3. 2 beschrieben eine kontinuierliche Schallemissionsmessung am Rande des Siedlungsgebietes mit automatischer Abschaltung der Anlagen nach Überschreitung der noch festzulegenden Grenzwerte sowohl im Tag-, Abends- und Nachtbetrieb. Die Messergebnisse der Schallemissionsmessung sind öffentlich jederzeit für Jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen!“

muss aus technischer Sicht festgehalten werden:

Schallmessungen können immer nur die Summe der Immissionen beinhalten und Windenergieanlagen im konkreten Fall nicht selektiv messen. D.h. sollte man dieser Forderung nachkommen, würde man immer eine Summe aus Umgebungsgeräuschen und spezifischen Windenergiegeräuschen messen, wobei physikalisch nicht

einmal klar zuzuordnen wäre, welche Windenergieanlage für welchen Immissionsanteil zuständig sind.

Durch die Festlegung der schallreduzierten Betriebsmodi hat man die spezifischen Immissionen derart reduziert, dass sie in der Nachtzeit im Bereich der sogenannten Hintergrundgeräuschpegel, das sind sehr leise Pegel, die in 95 % der Zeit überschritten werden, liegen werden.

Physikalisch sind daher durch Messungen die Geräuschanteile nicht mehr auftrennbar und es wäre nicht zielführend Windenergieanlagen abzuschalten nur weil zufällig andere Geräusche die Messung beeinflussen.

Auch die Festlegung eines immissionsseitigen neuen Grenzwertes erscheint in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, da dabei die gleiche Problematik auftritt.

Bei Emissionsmessungen, die näher an der Anlage durchgeführt werden, dominieren die spezifischen Schallanteile der WEA Anlage und es können die Einhaltung der schallreduzierten Modi nachgewiesen werden. Diesbezüglich wurden die Auflagen 5 und 6 vorgeschlagen.

Eine generelle Immissionsmessung wird abgelehnt, da sie zu keinen belastbaren Ergebnissen führen wird.

Zu den in der Zusammenfassung angesprochenen Fragestellungen a-f wird darauf verwiesen, dass die Beantwortung nicht in die Kompetenz des lärmtechnischen Sachverständigen fällt lediglich das ohnehin schon erstattete Gutachten (Lit 1) eine Grundlage darstellen kann.

Beurteilung Naturschutz/Ornithologie

zur Stellungnahme von Birdlife:

Die Einwendung bezieht sich noch auf das ursprüngliche Projekt mit 13 Anlagen.

Es wird eingewendet, dass die Beantwortung der 4 Fragen aus der Zonierungsstudie Niederösterreich (BirdLife 2013) noch ausständig sei. Dieser Einwand hat sich inzwischen durch das Vorliegen der „Beitragssammlung Ornithologie Region March Thaya Nord“ großteils erledigt (s. Gutachten).

Zur UVE wird eingewendet, dass die Punkttaxierungen in den Erhebungen nicht mit anderen Punkttaxierungen verglichen wurden, im Aufwand und in der Untersuchungszeit nicht ausreichend seien und im Winter keine Punkttaxierungen durchgeführt wurden. – Auch dieser Einwand bezieht sich auf die ursprüngliche UVE. Durch die Einreichung der Unterlagen zum geänderten Projekt „WP Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd“ und die Nachreichung des Dokuments „Winterdaten 2016 und Diskussion der Materialiensammlung: Region March-Thaya Nord“ sowie die „Beitragssammlung Ornithologie March-Thaya Nord“, die mittlerweile vorliegt, sind Kritikpunkte weggefallen. Der Aufwand und für die Punkttaxierungen mit insgesamt 65,75 Stunden bezieht sich auf die Brut- und Nachbrutzeit von April 2014 bis Oktober 2014, zusätzlich sind Daten aus 2010 in die UVE eingeflossen. Für den Winter werden die Ergebnisse von Linientaxierungen vorgelegt, das ist üblich und entspricht der Methodik bisher vorgelegter UVEs für Windparks. Wenn die Einwendung so zu verstehen ist, dass auch im Winter Punkttaxierungen vorzunehmen wären, so wird die in Traxler (2016) in Beantwortung der Einwendungen getroffene Aussage bestätigt, dass Wintererhebungen bisher immer als Linientaxierungen vorgenommen wurden und diese aussagekräftig genug für den Zweck sind. Durch die Nachreichung von Winterdaten aus Punkttaxierungen im Winter 2016 hat sich der Kritikpunkt jedenfalls erledigt. Im Überblick sei darauf hingewiesen, dass gerade der Raum an March und Thaya außergewöhnlich gut bearbeitet ist, dass zahlreiche Daten aus früheren Erhebungen zu Windparks und zu anderen Projekten vorliegen, und dass eine Auswertung vorhandener Daten (T. Zuna-Kratky, R. Raab) einen grundlegenden Bestandteil der „Beitragssammlung“ bildet. Insgesamt ist der Wissensstand ausreichend für die Beurteilung des Vorhabens.

Es wird eingewendet, dass die Ansiedlung eines Seeadlerpaares in 3-4 km Entfernung vom Vorhabensgebiet nicht berücksichtigt wurde. – Durch die Nachreichung und die Beitragssammlung sowie eigene Kenntnisse wird die Brutansiedlung 2015 eines Seeadlerpaares im Plattwald berücksichtigt.

Es wird eingewendet, dass die Ergebnisse und die Interpretation der Ergebnisse der Winterlinientaxierung unvollständig bzw. nicht zutreffend seien. – Dazu wird darauf verwiesen, dass die UVE das ursprüngliche Projekt mit 13 Anlagen betraf. Der für Greifvögel sensiblere Projektteil östlich der Straße Palterndorf-Gösting ist mit der Projektänderung vom Februar 2016 weggefallen. Die Winterlinientaxierungen wurden im Zuge einer Nachreichung durch Punkttaxierungen im Winter 2016 ergänzt, wodurch die Datenlage auch für den Winteraspekt ausreichend für die Beurteilung des Vorhabens ist.

Es wird eingewendet, dass die Erhebungen zum Vogelzug in der UVE nicht ausreichend seien. – Die Erfassung der Vogelaktivität im 500m-Standardreis, die üblicherweise Beobachtungen, die dem Vogelzug zuzuordnen sind, beinhalten, entsprechen dem Standard von Erhebungen für UVEs und sind für die Beurteilung des Vorhabens ausreichend. Für den March-Thaya-Korridor liegt zudem eine eigene Studie zum Vogelzug vor (Zuna-Kratky & Kollar 2006, s. Gutachten), die sämtlichen Windparkvorhaben im Gebiet als Wissensbasis zugrunde gelegt werden kann, und zusammen mit Ergebnissen aus weiteren Erhebungen im Gebiet, vor allem für Windparks, ist der Kenntnisstand jedenfalls ausreichend für die Beurteilung des Vorhabens. Es sei kurz angeführt, dass sich Vogelzug und Vogelaktivität über die Jahre hinweg deutlich auf den March-Thaya-Korridor innerhalb des Alluviums konzentrieren. Der Vorhabensstandort liegt außerhalb.

Es wird vorgebracht, dass bei der Horst- und Eulenkartierung in der UVE Dichtangaben und Vergleichswerte zu anderen Gebieten fehlten. – Dazu wird festgehalten, dass die Horst- und Eulenkartierung, die 2 besetzte Mäusebussardhorste im Steinbergwald ergab, was eigener Kenntnis entspricht, für die Beurteilung des Vorhabens, das östlich vom Steinbergwald und in der Nähe keines weiteren Waldes liegt, ausreicht.

Es wird eingewendet, dass der Seeadler, der Kaiseradler, der Rotmilan und der Schwarzmilan als besonders geschützte Nahrungs- und Wintergäste zu wenig berücksichtigt worden seien. – Durch die Vorlage der Nachreichung 2016 und der Un-

terlagen in der „Beitragssammlung“ 2016, die Ergebnisse von Telemetriestudien an Rotmilan und Kaiseradler und ein Auswertung aller verfügbaren Beobachtungsdaten aus dem Gebiet enthalten, ist der Einwand im Wesentlichen obsolet geworden (s.o). Die in der Einwendung auch angesprochenen Ergebnisse der Kollisions- und Telemetriestudien besonders zum Rotmilan liegen nun vor, die entsprechenden Erkenntnisse zum Kaiseradler wurden von BirdLife zur Beitragssammlung beigesteuert.

Zum Schwarzmilan, der in der Einwendung gesondert angeführt wird, kann der entsprechenden Aussage aus der UVE zugestimmt werden, wonach mangels geeigneter Lebensräume das (inzwischen verkleinerte) Projektgebiet keine Ressourcen enthält und daher von untergeordneter Bedeutung für die Art ist.

Zum Einwand zu Auswirkungen auf die windkraftrelevanten sensiblen Vogelarten der UVE wird auf obige Einwände und die mittlerweile vorliegende Beitragssammlung verwiesen. Speziell zum Kaiseradler wird darauf hingewiesen, dass der Ostteil des Projektgebietes, der an häufiger genutzte Aktionsräume des Kaiseradlers anschließt, mittlerweile aus dem Vorhabensgebiet genommen wurde. Zum Konfliktpotential für den Rotmilan liegen mittlerweile die Telemetriestudie und die Kollisionsstudie in der Beitragssammlung vor, die Nutzung von Windparks durch den Rotmilan ohne Meideverhalten, Bevorzugung der Flughöhen unter Rotorhöhe und keine Kollisionen bisher belegen. Diese Ergebnisse unterschieden sich hinsichtlich Verbreitung und Raumnutzung des Rotmilans in der March-Thaya-Niederung von den angeführten Ergebnissen aus Deutschland, stimmen hinsichtlich Flughöhen aber überein. Näheres ist im Gutachten ausgeführt.

Es wird eingewendet, dass in der UVE die Wirksamkeit von Schutz-, Vorkehrungs- und Lenkungsmaßnahmen bereits in die Einstufung der Eingriffserheblichkeit eingegangen sei. – Nach dem Verständnis des Gutachters wird die Eingriffserheblichkeit in der UVE bereits vor Maßnahmen als gering eingeschätzt, die Maßnahmen werden als davon unabhängiger Projektbestandteil angeführt. Dem wird, insbesondere dem „Leitbild zu Lenkungsmaßnahmen für den Rotmilan“ als Beilage zur UVE, im Gutachten gefolgt.

Es wird eingewendet, dass das Vorliegen erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen besonders für Rotmilan und Kaiseradler vor dem Vorliegen von Daten besonderer Rotmilane und Kaiseradler nicht schlüssig

beurteilt werden könnten. Diese Daten liegen mittlerweile vor (Beitragssammlung), weshalb das Vorhaben auch diesbezüglich beurteilbar ist.

zur Stellungnahme vom WWF

Zum Einwand des Widerspruchs zum sektoralen Raumordnungsprogramm wird auf die mittlerweile vorliegende Beitragssammlung verwiesen, in dem die 4 Fragen größtenteils beantwortet werden.

Zu den Einwänden der mangelhaften Datengrundlagen und Gefährdung geschützter Arten wird auf die Beantwortung der Einwände von BirdLife verwiesen. Ergänzend wird festgestellt, dass die in der Einwendung hinterfragte Wirksamkeit der Lenkungsmaßnahmen aufgrund „lokaler Thermiken“, die wegen der „Kuppenlage für Greifvögel ein Anziehungspunkt“ sei, nicht gesehen wird, da kein Hinweis auf eine greifvogelrelevante Thermik beim Steinbergwald vorliegt und alle Daten aus allen Vorhaben im Gebiet ein solche nicht anzeigen. (Auch die Formulierung „Die Hügelzüge werden auch von Zugvögeln intensiv genutzt“ entbehrt jeden Beleges). Lenkungsflächen werden selbstverständlich bei jedem Vorhaben in der Region in der Marchniederung und möglichst nahe an den March-Thaya-Auen angelegt, die tatsächlich ein Korridor mit erhöhter Vogelaktivität sind.

Zum Einwand der Auswirkungen auf das Natura 2000 Netzwerk und geschützte Gebiete wird ebenfalls auf die Behandlung der Einwände von BirdLife und die mittlerweile vorliegende Beitragssammlung verwiesen. Zu einer in einer „Abbildung 1“ postulierten 1-km-Ausschlusszone („No-Go-Zone“) um FFH-Schutzgebiete herum wird festgehalten, dass eine solche Ausschlusszone entgegen der irreführenden Legende zur Abb. 1 nicht naturschutzrechtlich festgelegt ist. Vorhaben in der Nähe von Natura 2000 Gebieten werden ohnehin im Zuge einer NVP auf Auswirkungen auf die in den Schutzgebieten geschützten Schutzgüter geprüft. Eine allgemeine Ausschlusszone ohne fachliche Begründung wäre auch nicht mit der FFH-Richtlinie (und der Vogelschutzrichtlinie) vereinbar.

Beurteilung Raumordnung/Ortsbild/Landschaftsbild

zur Stellungnahme vom WWF

Ad Gefährdung des Landschaftsbilds und der ökologischen Funktionsfähigkeit

Hinsichtlich der Beurteilung der ökologischen Funktionsfähigkeit wird auf das UVP-Gutachten Naturschutz verwiesen.

Die Auswirkungen von visuellen Störungen auf das Landschaftsbild, das Ortsbild, den Erholungswert der Landschaft, die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, gewidmete Siedlungsgebiete sowie auf Sach- und Kulturgüter wurden in den entsprechenden UVP-Teilgutachten behandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sind demnach nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Gering sensibler Landschaftsteilraum Agrarlandschaft in der Nahwirkzone:

Die Anlagen werden im Nahbereich zum größten Teil, außer von den Bachläufen mit begleitendem Gehölz, sichtbar sein, wobei die Sichträume bereits durch Freileitungen und Erdölförderanlagen vorbelastet sind. Sichtverschattungen ergeben sich zum Teil aufgrund der Geländerelevs. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen sind aufgrund der geringen Sensibilität des Landschaftsraumes inkl. der technogenen Vorbelastung nicht zu erwarten.

Hoch sensibler Landschaftsraum Steinbergwald

Eine visuelle Störung ergibt sich in den östlichen Randbereichen des Landschaftsschutzgebietes bzw. FFH-Gebietes Steinbergwald. Der Randbereich ist durch technologische Elemente (Erdöl- bzw. Erdgasförderanlagen) vorbelastet. Innerhalb des Waldgebietes ist aufgrund des dichten Baumbestandes keine Sichtbeziehung zum geplanten Windpark zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen sind aufgrund der lediglich randlichen Betroffenheit sowie der technogenen Vorbelastung nicht zu erwarten.

Erholungswert der Landschaft

Gering sensibler Landschaftsteilraum Agrarlandschaft in der Nahwirkzone:

Der Vorhabensstandort liegt in keinem Bereich, der sich durch einen besonderen Erholungswert der Landschaft auszeichnet. Es handelt sich bei der Nahwirkzone

überwiegend um eine intensiv bewirtschaftete, gering sensible Agrarlandschaft mit technogener Vorbelastung durch Erdölförderanlagen und Freileitungen. Die Nahwirkzone eignet sich für die landschaftsgebundene Naherholung (Radfahren, Reiten, Nordic-Walking, Spaziergehen,...). Im Nahbereich des Windparks liegen attraktive Bereiche vornehmlich in Tallagen (Bachläufe) und sind teilweise dem Windpark gegenüber sichtverschattet. Da es sich um einen gering sensiblen Erholungsraum handelt, der technogen durch Erdölförderanlagen und Freileitungen vorbelastet ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen zu erwarten.

Mäßig sensibler Landschaftsraum Steinbergwald

In der Nahwirkzone liegt das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald. Der Waldentwicklungsplan weist der Erholungsfunktion der Waldflächen einen geringen Stellenwert zu. Da eine geringe technogene Vorbelastung gegeben ist und Wege durch das LSG führen, wird der Steinbergwald hinsichtlich des Erholungswertes als mäßig sensibel eingestuft.

Im Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald ist aufgrund des dichten Baumbestandes keine Sichtbeziehung zu den geplanten Anlagen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sind aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit und der lediglich randlichen Betroffenheit nicht zu erwarten.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

Vom Wald-Erlebnispfad Steinbergwald sind aufgrund der Waldvegetation keine Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Von den Radwegen Muskatteller Radweg und Hauptradweg 91 in der Nahwirkzone sind zum Teil gute Sichtbeziehungen möglich, wobei die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, wodurch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs erwartet werden.

ad Sichtachse in die Marchniederung und Richtung Karpaten

Für das Restaurant/Hotel Am Steinberg ergeben sich Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark (siehe auch Teilgutachten Landschaftsbild). Dies betrifft vor allem die Blickrichtung Osten, wo an klaren Tagen von der Terrasse auch die Karpaten in rund 40 Kilometer Entfernung zu sehen sind.

Die nachfolgende Visualisierung von einem Standort nahe der Terrasse des Gasthauses am Steinberg zeigt die partielle Abdeckung von bisher von Windkraftanlagen unbeeinflussten Sichträumen. Zum Teil ergeben sich Sichtverschattungen durch den Steinbergwald (siehe auch Gutachten Landschaftsbild).

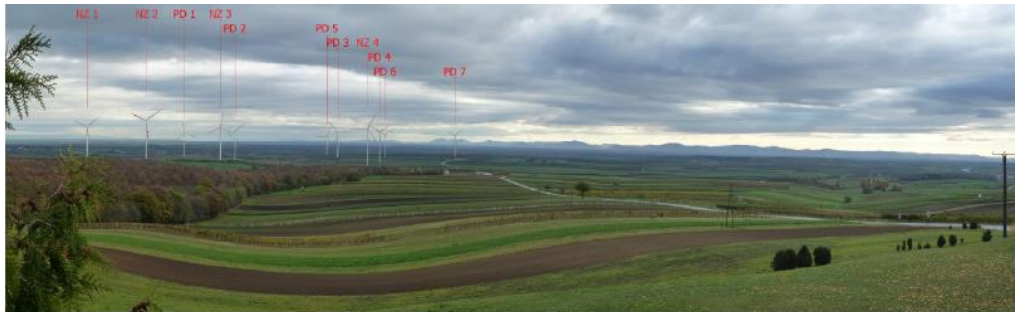


Abbildung: Visualisierung O, Gasthaus am Steinberg, Blickrichtung Osten (Quelle UVE)

Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von bisher unbeeinflussten Sichträumen. Aufgrund der großen Entfernung zu den Karpaten ist die Beeinflussung des Karpatenblicks reduziert. Durch das Vorhaben entsteht keine Sichtbarriere. Aufgrund der Entfernung zu den Anlagen, der ganzjahreszeitlich gesehen nur bedingt möglichen Fernsicht an Tagen mit bestimmten meteorologischen Voraussetzungen und des Verbleibs an unbeeinflussten Sichträumen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Gerade die bedeutsamen March-Thaya-Auen sind entsprechend der Zonierung (aus Sicht des geplanten Windparks Richtung Osten) von §20 Zonen freigehalten, wodurch eine großräumige Freihaltung von unbeeinflussten Sichträumen gewährleistet wird. In der Mittelwirkzone liegen mehrere Windkraftanlagen, welche zu einer Beeinflussung des Landschaftsbildes, auch kumulativ, beitragen. Durch die Freihaltung von wesentlichen Landschaftsräumen wie der Zayaniederung und der March-Thaya-Auen kommt es aber unter Betrachtung der gesamten Mittelwirkzone nicht zu einer Überbelastung des Raumes durch Kumulationswirkung.

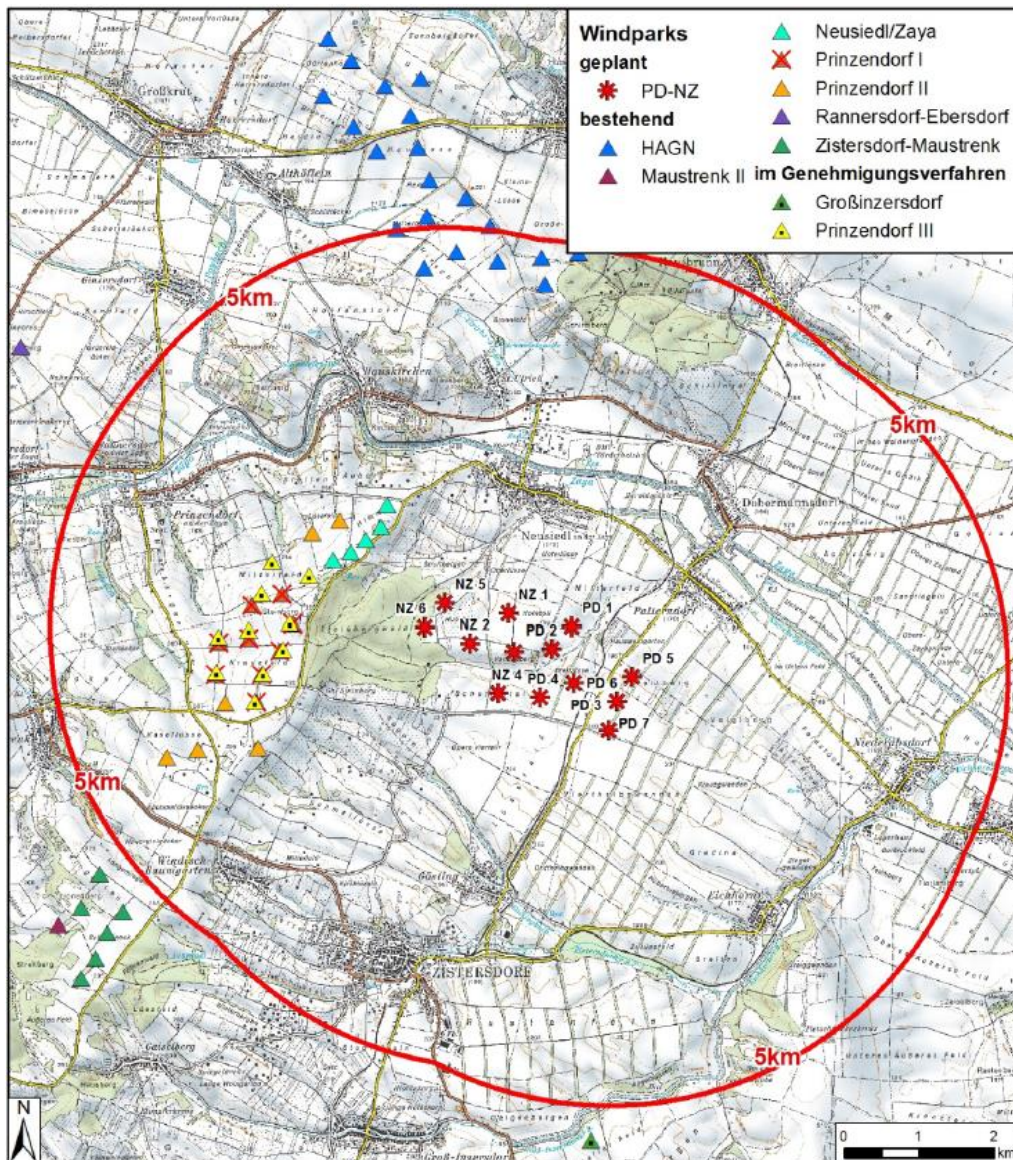


Abbildung: Verteilung Windkraftanlagen im Bereich Steinbergwald

zur Stellungnahme der Unterschriftenliste „Gerhard Bach“

ad Betriebsphase Schallemission

Hinsichtlich der geforderten Erhöhung des Mindestabstandes von derzeit 1.200m auf 1.400m wird auf das niederösterreichische raumordnungsrechtliche Widmungsverfahren verwiesen. Der Genehmigungsbescheid des Amtes der NÖ Landesregierung liegt vor. Die Bewertung der Gesetzeslage in Österreich ist eine Rechtsfrage und nicht Gegenstand des vorliegenden Teilgutachtens.

Des Weiteren wird auf die UVP-Gutachten für Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

ad Betriebsphase Eisabfall

Bezüglich der Einwendungen hinsichtlich der Gefahren durch Eisabfall wird auf das UVP-Gutachten für Eisabfall verwiesen.

ad Zusammenfassung

Die Auswirkungen von visuellen Störungen auf das Landschaftsbild, das Ortsbild, den Erholungswert der Landschaft, die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, gewidmete Siedlungsgebiete sowie auf Sach- und Kulturgüter wurden in den entsprechenden UVP-Teilgutachten behandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sind demnach nicht zu erwarten.

Des Weiteren wird auf die Gutachten für Umwelthygiene, Lärmschutz, Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Eine Beurteilung hinsichtlich einer etwaigen Wertminderung von Liegenschaften ist nicht Teil des UVP-Verfahrens.

Beurteilung Umwelthygiene

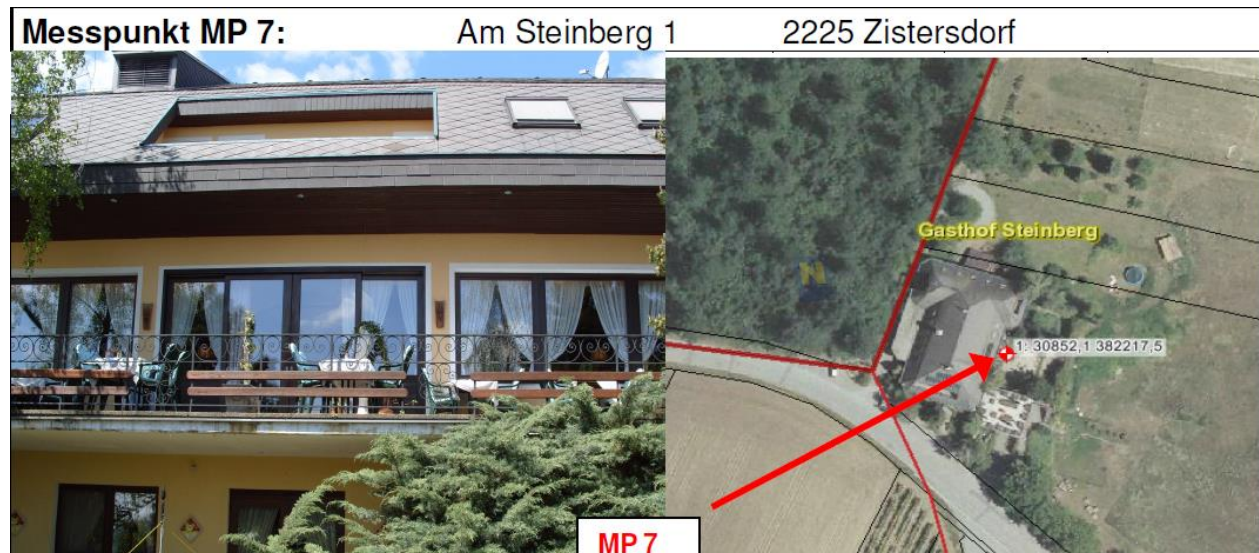
zur Stellungnahme von Herrn Windsteig

Herr Windsteig betreibt das Hotel-Restaurant Am Steinberg, Am Steinberg 1, 2225 Zistersdorf und wendet ein

- Schall
 - befürchtet eine enorme Störwirkung durch Schlaglärm für sich und seine Nächtigungsgäste

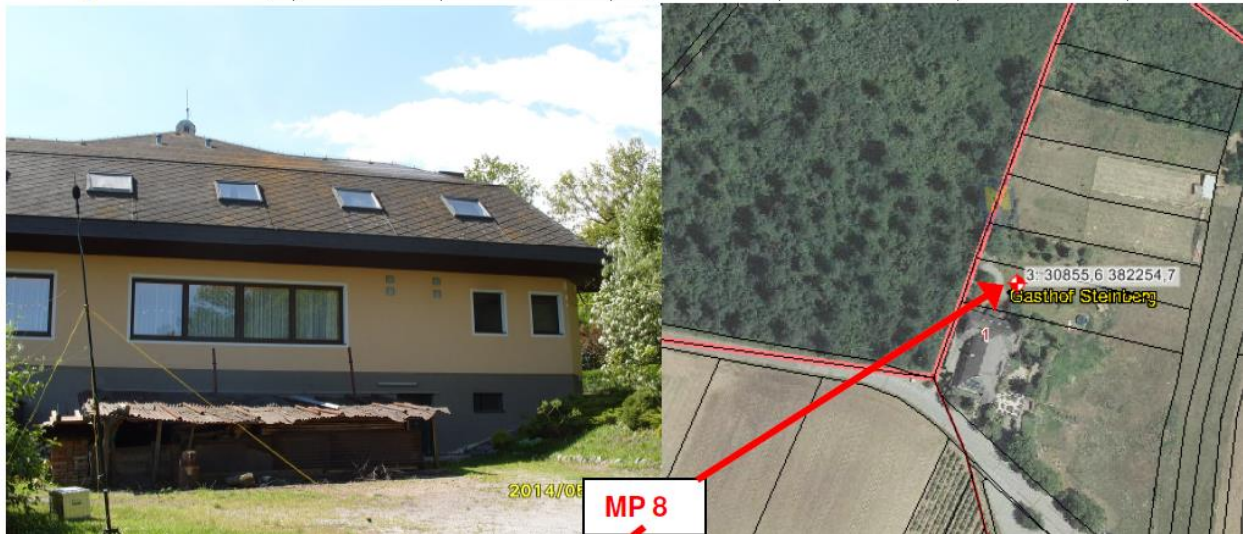
Im Bereich des Hotel-Restaurant Am Steinberg wurden an zwei verschiedenen Punkten Messungen der Umgebungsgeräuschsituation durchgeführt.

Einmal am Messpunkt MP 7- Hotel, Am Steinberg 1, an der Ostfassade



und einmal an der Nordfassade MP8

Messpunkt MP 8: Am Steinberg 1 2225 Zistersdorf



Windgeschwindigkeit 10 m über Grund

3 m/s 4 m/s 5 m/s 6 m/s 7 m/s 8 m/s 9 m/s 10 m/s

MP 7 – Hotel Ost

Ist Umgebung: $L_{A,95,ist}$ 28,0 29,1 30,2 31,3 32,4 33,4 34,5 35,6

MP 8 – Hotel Nord

Ist Umgebung: $L_{A,95,ist}$ 34,3 36,1 38,0 39,8 40,5 41,2 41,9 42,6

Gemäß Projekt ist beim geplanten Windpark nachts ein schalloptimierter Betrieb vorgesehen, Details hierzu sind dem schalltechnischen Gutachten zu entnehmen.

Die betriebskausalen Immissionen des geplanten Windparks Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya werden leistungsoptimiert/schalloptimiert im Bereich des Gasthauses Am Steinberg 1 folgende Immissionspegel erreichen:

Messpunkt	V_{10m} (m/s)								
	3	4	5	6	7	8	9	10	
IP 7: Am Steinberg 1, 2225 Zistersdorf, Hotel Ost	20,0/20,0	24,6/24,6	29,6/29,4	34,3/30,2	35,1/31,4	35,5/32,3	35,8/33,4	36,0/34,0	
IP 8: Am Steinberg 1, 2225 Zistersdorf, Hotel Nord	19,4/19,4	24,0/24,0	29,0/28,9	33,7/29,8	34,5/30,9	34,9/31,8	35,2/32,9	35,4/33,4	

In der Zusammenschau mit dem ebenfalls geplanten Windpark Prinzenhof III sind folgende maximale Immissionspegel zu erwarten (schalloptimiert):

IP 7: Am Steinberg 1, 2225 Zistersdorf, Hotel Ost	26,6	28,6	31,8	33,2	34,0	34,5	35,4	35,4
IP 8: Am Steinberg 1, 2225 Zistersdorf, Hotel Nord	33,7	34,7	36,9	38,7	39,2	39,2	39,3	39,3

Alle Windkraftanlagen im beurteilungsrelevanten Umfeld erreichen maximale Pegel in dieser Größenordnung:

IP 7: Am Steinberg 1, 2225 Zistersdorf, Hotel Ost	27,3	29,5	33,2	35,0	35,8	36,3	36,9	37,0
IP 8: Am Steinberg 1, 2225 Zistersdorf, Hotel Nord	33,8	35,0	37,5	39,5	40,0	40,2	40,3	40,3

Der Vergleich mit dem windabhängigen Basispegel zeigt für den WP Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya folgendes Bild (schalloptimiert):

Betriebsgeräusch am IP 7 Hotel Ost	20,0	24,6	29,4	30,2	31,4	32,3	33,4	34,0
<i>Umgebungsgeräusch- situation in diesem Bereich</i>	28,0	29,1	30,2	31,3	32,4	33,4	34,5	35,6
Betriebsgeräusch am IP 8 Hotel Nord	19,4	24,0	28,9	29,8	30,9	31,8	32,9	33,4
<i>Umgebungsgeräusch- situation in diesem Bereich</i>	34,3	36,1	38,0	39,8	40,5	41,2	41,9	42,6

Am **Immissionspunkt IP 7 Hotel Ost** wird der gegenständliche Windpark also mit max. 34,0 dB einwirken (20,0 bis 34,0 dB), wobei ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt wurde (Erläuterungen hierzu finden sich im schalltechnischen Gutachten).

Das betriebsbedingte Geräusch wird im Bereich der ortsüblichen Verhältnisse (28,0 bis 35,6 dB) liegen. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ist nicht zu erwarten, wenngleich eine Wahrnehmbarkeit windparkspezifischer Geräuschen in leisen Abend- und Nachtstunden nicht auszuschließen ist.

Am **Immissionspunkt IP 8 Hotel Nord** wird der Windpark mit max. 33,4 dB einwirken (19,4 bis 33,4 dB), dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird unter den ortsüblichen Verhältnissen (34,3 bis 42,6 dB) liegen. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ist nicht zu erwarten, eine Wahrnehmbarkeit ist nicht ausgeschlossen.

Betrachtet man den Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya und den geplanten Windpark Prinzendorf III so ergeben sich folgende maximale Einwirkungen (schalloptimiert):

Betriebsgeräusch am IP 7 Hotel Ost	26,6	28,6	31,8	33,2	34,0	34,5	35,4	35,4
<i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i>	28,0	29,1	30,2	31,3	32,4	33,4	34,5	35,6
Betriebsgeräusch am IP 8 Hotel Nord	33,7	34,7	36,9	38,7	39,2	39,2	39,3	39,3
<i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i>	34,3	36,1	38,0	39,8	40,5	41,2	41,9	42,6

Am **Immissionspunkt IP 7 Hotel Ost** wird der Windpark mit max. 35,4 dB einwirken (26,6 bis 35,4 dB), dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Ein deutlicher Einfluss des geplanten Windparks Prinzendorf III liegt vor. Das betriebsbedingte Geräusch wird im Bereich der ortsüblichen Verhältnisse (28,0 bis 35,6 dB) liegen. In Bezug zu den vorhandenen Umgebungsgeräuschen ist eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms nicht zu erwarten, wenngleich eine Wahrnehmbarkeit windparkspezifischer Geräuschen möglich ist.

Am **Immissionspunkt IP 8 Hotel Nord** wird der Windpark mit max. 39,3 dB einwirken (19,4 bis 33,4 dB), dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Ein deutlicher Einfluss des geplanten Windparks Prinzendorf III liegt vor. Das betriebsbedingte Geräusch wird unter den ortsüblichen Verhältnissen (34,3 bis 42,6 dB) liegen. In Bezug zu den vorhandenen Umgebungsgeräuschen ist eine besondere Auf-

fälligkeit des Betriebslärms nicht zu erwarten, wenngleich eine Wahrnehmbarkeit windparkspezifischer Geräuschen möglich ist.

Betrachtet man alle Windkraftanlagen in diesem Bereich so sind am IP7 Werte von 27,3 bis 37,0 dB zu erwarten und am IP8 Werte von 33,8 bis 40,3 dB.

Unter Berücksichtigung eines geöffneten Fensters (siehe Stellungnahme des SV für Lärmtechnik) ist zumindest ein um 5 dB geringerer Pegel im Rauminnen anzunehmen.

Daher werden sich die Rauminnenpegel der Windkraftanlagen Geräusche bei mittleren Windgeschwindigkeiten zwischen 30 dB und 35 dB bewegen. Bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten im Außenbereich ist bei geöffnetem Fenster mit deutlichen Immissionspegeln im Rauminnen zu rechnen, dies aber unabhängig davon ob die Windkraftanlagen in Betrieb sind oder nicht und es ist daher plausibel anzunehmen, dass bei derartig starkem Wind die Gäste die Fenster geschlossen halten werden bzw. diese zumindest kippen.

Bei Einhaltung von Pegelwerten von 30 bis max. 35 dB am Ohr des Schläfers (im Innenraum) ist davon auszugehen, dass ein erholsamer Schlaf möglich ist.

Die Gefahr einer „enormen Störwirkung durch Schlaglärm“ der gegenständlichen Windkraftanlagen ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Eine erhebliche Belästigung nicht zu befürchten.

zu den gleichlautenden Stellungnahmen

(von Gerhard Bach, Brigitte Bach, Neustiftgasse 26, Neusiedl/Zaya, Walter Loibl, Waltraud Loibl, Tina Loibl, Neustiftgasse 30, Neusiedl/Zaya und anderen)

Die WHO hat keine Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsgebieten publiziert. Es gibt ein Email der WHO zu dieser Fragestellung das nachfolgende zur Gänze wiedergegeben wird:

Dear K. S.,

Thank you for contacting the WHO with questions regarding noise and health. Following your request, I would like to provide information regarding WHO documents on noise and health which might be useful for you.

First of all, WHO has not issued guidelines specific to wind turbine noise. Therefore, I confirm that WHO does not have any recommendations about the distance of wind turbines from the residential areas.

Although it is not directly related to wind turbines, WHO published Night Noise Guidelines for Europe in 2009, which can be downloaded at the WHO website, www.euro.who.int/document/e92845.pdf. Another WHO guidelines on community noise of 1999 can be downloaded at <http://www.who.int/docstore/peh/noise/guidelines2.html>.

As for your question about any document related to 2000 meter distance from the wind turbine, you may find such a recommendation on page 8 of "Noise Guidelines of Wind Farms" issued by the Ministry of Environment of Ontario, Canada, at the website: http://www.ene.gov.on.ca/stdprodconsume/groups/lr/@ene/@resources/documents/resource/std01_079435.pdf.

For a recent report on health impacts of wind turbine noise, please see: http://www.mass.gov/dep/energy/wind/turbine_impact_study.pdf.

Please note that the above two documents are not WHO publications and WHO has not endorsed them.

Thank you for your interest in WHO's work on noise and health.

Best regards,

Marie-Eve

Marie-Eve Héroux

Technical Officer, Air Quality & Noise

WHO European Centre for Environment and Health

Hermann-Ehlers-Str. 10

53113 Bonn, Germany

Tel: +49 228 815 0437

Email: herouxm@ecehbonn.euro.who.int

Zu finden ist dies auf folgender Internetseite:

<http://www.windwahn.de/index.php/wissen/wussten-sie-schon/who-abstandsfragen>

zu den anderen Fragen

a) Lärmbelastung Tag und Nacht – Stress, Schlafstörungen, Migräne

d) Schattenwurf – beeinträchtigt das Wohlbefinden und nach wenigen Minuten die körperliche Gesundheit

e) Windturbinensyndrom – Symptome wie Schlafstörungen, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus treten verstärkt im Umfeld von Windkraftanlagen auf

ist aus fachlicher Sicht festzuhalten:

ad a)

hierzu wird auf mein Gutachten vom 11.09.2015 verwiesen. Am Immissionspunkt IP 1 Neusiedl/Zaya werden die beiden Windparks (der gegenständlichen Windpark und der WP Prinzendorf III) mit max. 37,7 dB einwirken (24,4 bis 37,7 dB), dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt.

Die betriebsbedingten Geräusche werden im Bereich des Basispegels der ortsüblichen Verhältnisse (31,6 bis 37,6 dB) zu liegen kommen oder diesen knapp überschreiten. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ist nicht zu erwarten, wengleich eine Wahrnehmbarkeit windparkspezifischer Geräuschen möglich ist. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Eine subjektive Belästigung durch die gelegentliche Hörbarkeit windkraftanlagentypischer Geräusche ist nicht ausgeschlossen.

ad d)

Der Schattenwurf, der durch den geplanten Windpark verursacht wird, überschreitet an keinem Immissionspunkt die gültigen Richt- bzw. Grenzwerte. Auch durch Kumulation mit anderen Windkraftanlagen kommt es zu keinen Grenzwertverletzungen. Es ist daher mit keiner erheblichen Belästigung der nächsten Wohnnachbarschaft zu rechnen. Eine Gesundheitsgefährdung ist ausgeschlossen.

ad e)

Dr. Nina Pierpont hat den Begriff Wind Turbinen Syndrom erfunden und umschreibt damit eine Reihe von Symptomen (siehe oben), die sie auf die Einwirkungen von Windkraftanlagen zurückführt. Der Begriff „Wind Turbinen Syndrom“ findet sich in keinem Krankheits-Diagnoseschlüssel (wie z.B. dem ICD-10 Code).

Zum „Wind Turbinen Syndrom“ ist festzuhalten, dass Pierpont 10 betroffene Familien (38 Menschen) im Umkreis von Windkraftanlagen befragt hat. Die Nähe zu den

Windkraftanlagen (alle seit 2004 erbaut) gibt sie mit 305 m bis 1,5 km an, nähere Angaben zu den Entfernungen finden sich nicht.

Aus fachlicher Sicht ist hierzu festzuhalten, dass es einen großen Unterschied macht ob jemand in einem Abstand von 305 m oder 1,5 km zur nächsten Windkraftanlage wohnt, vergleichbar ist das nicht. Es erscheint plausibel, dass Wohnen und Schlafen in einer Entfernung von 305 m zu einer Windkraftanlage (zu einem Windpark) Einfluss auf die Gesundheit nimmt. Derartige Abstände gibt es im konkreten Fall nicht. Solch geringe Abstände gibt es aber (siehe „Langzeitgeräuschmissionsmessung an der 1 MW Windenergieanlage Nordex N54 in Wiggensbach bei Kempten (Bayern)“, dort befindet sich die Windenergieanlage in einer Entfernung von 250 m zu einem Wohnhaus. Bezüglich der Aussagekraft des Reports von Frau Dr. Pierpont wird auf die Stellungnahme von Prof. Katz in ihrer Publikation verwiesen. Dieser führt aus „Wie sie vollkommen wissen, ist die größte allgemeine Einschränkung ihrer Arbeit der Mangel an „Möglichkeit zu Verallgemeinerung“ der spezifischen Ergebnisse auf weitere Bevölkerungskreise, wegen der spezifischen (aber angemessenen und nötigen) Auswahlkriterien für Testpersonen in ihrer Fallserie. Das ist nicht, worüber man sich den Kopf zerbrechen müsste, nur etwas, was man wissen muss, um darauf aufzubauen, da diese Einschränkung jeder anfänglichen epidemiologischen Ermittlung eines sich entwickelnden Fachgebietes innewohnt.“

Weiterführende wissenschaftliche Publikationen zum Thema „Wind Turbinen Syndrom“ sind mir nicht bekannt.

Aus den zur Verfügung stehenden Daten kann nicht abgeleitet werden, dass es zukünftig durch Windkraftanlagenlärm des geplanten Windparks im Bereich der Einwanderer zu Schlafstörungen, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Kopfschmerzen und Tinnitus kommen wird.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Krankheiten bzw. Beschwerden Menschen in Neusiedl an der Zaya betreffen werden, wie übrigens überall anderswo in Österreich auch, eine kausale Beziehung zwischen diesen Krankheiten und den geplanten und möglicherweise einmal in Betrieb gehenden Windkraftanlagen kann aber nicht abgeleitet werden.